

## Kirche.

Die erste Bekenntnissynode der Schleswig-holsteinischen Landeskirche am 17. Juli 1935 hatte festgestellt, daß die Leitung unserer Schleswig-holsteinischen Landeskirche die rechtlichen und geistlichen Grundlagen der Kirche preisgegeben hat. Sie hatte diesen Zustand als „Notstand“ bezeichnet und sich gezwungen gesehen, für die Zeit seiner Dauer auf dem Wege des in den Bekenntnissen der Kirche verankerten Selbsthilferechts für Abhilfe zu sorgen. Sie hatte den Landesbruderrat beauftragt, für die Dauer des Notstandes die Geistliche Leitung der Kirche in die Hand zu nehmen und insbesondere auch in Sachen der Prüfungen und Ordinationen die nötigen Anordnungen zu treffen. Der Landesbruderrat hat diese Aufgabe dann sofort in Angriff genommen, und es ist uns möglich gewesen, den von der Synode beschlossenen Weg zu gehen und auch durch alle Schwierigkeiten hindurch an ihm festzuhalten. Dem Landesbruderrat unterstellten sich auf Grund der Beschlüsse dieser ersten Bekenntnissynode 174 Pastoren im Amt, 46 Geistliche im Ruhestand, 46 Hilfsgeistliche und Vikare, 56 Kandidaten und Studenten und damit die überwiegende Mehrheit des theologischen Nachwuchses unserer Landeskirche. Einschließlich der Studenten standen damit insgesamt 322 Theologen unter einheitlicher Führung. Es galt nun ein ungeheures Maß von Arbeit zu bewältigen. Die Geistlichen unserer Landeskirche, die zur Bekennenden Kirche gehören, haben durch eine starke Selbstbesteuerung die Ausgaben gedeckt, die zur Finanzierung dieses Weges nötig waren. Die Mitglieder der Bekenntnisgemeinschaft haben in unermüdlicher Treue ihre monatlichen Beiträge zur Verfügung gestellt. Nur dadurch war es möglich, allein für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und für eine bescheidene Besoldung der Hilfsgeistlichen im vergangenen Jahr über 25 000 Mark sicherzustellen. Unsere Studenten, Kandidaten und Hilfsgeistlichen sind tapfer den von ihnen in Freiwilligkeit beschrittenen Weg gegangen, weil sie wußten, daß es in allem darum ging, daß unsere Kirche vor unserem deutschen Volk wieder glaubwürdig wird, ja, daß sie frei wird für den Dienst, den ihr ihr Herr aufgetragen hat. Wir wollen es dabei freilich nicht verschweigen, daß dieser äußerlich oft so aussichtslose Weg unseren Brüdern auch manche Last auferlegt hat. Unsere Hilfsgeistlichen mußten sehen, wie ihre gleichaltrigen Studienkameraden ohne weiteres Anstellung fanden, weil sie der landeskirchlichen Behörde folgten. Die jungen Amtsbrüder, die nach bestandnem zweiten Examen im volksmissionarischen Amt arbeiteten und nun von Haus zu Haus und von Dorf zu Dorf zogen, um den Dienst der Verkündigung der Kirche auszurichten, mußten es erleben, daß man ihnen Schulen und Kanzeln verbot, ja, sie von einem Kreis in den andern jagte, nur weil sie angeblich die landeskirchliche Ordnung mißachteten. Natürlich hat man dann auch immer wieder zu dem billigen

Mittel gegriffen, sie politisch zu diffamieren, um so ihren Dienst unmöglich zu machen. Das Schwerste aber blieb doch dies, daß sie keine Anstellung finden konnten, obschon die Gemeinden ihren Dienst beehrten und tatsächlich beanspruchten. Die Bekenntnissynode des Jahres 1935 hatte noch mit der Möglichkeit gerechnet, daß man die Kandidaten der landeskirchlichen Behörde und der Bekennenden Kirche paritätisch behandeln und beiden in gleicher Weise die Gemeinden öffnen würde. Aber diese Hoffnung wurde uns zerschlagen, als die vom Staat eingesetzten Finanzabteilungen deutlich erkennen ließen, daß sie nur die vor behördlichen Organen abgelegten Prüfungen anerkennen und nur die dort examinierten Geistlichen finanzieren würden. So war also nicht abzusehen, wie der Notstand einmal sein Ende finden würde.

Aber nun trugen ja nicht wir allein diese Last, sondern standen Schulter an Schulter mit der ganzen Bekennenden Kirche im Reich. Mit ihr zusammen haben wir auch den Segen und Gewinn dieses Weges erfahren. Aber die Frage blieb: Wie soll der Notstand überwunden werden? Da bat die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche den Staat um Rechtshilfe. Diese Bitte war ja berechtigt, weil der Rechtswirrwarr im Jahre 1933 zweifellos nicht ohne starke politische Einflußnahme entstanden war. Aber so berechtigt diese Bitte auch war, so gefährlich war sie zugleich. Warum das? Die Bekennende Kirche war auf einem Trümmerfeld kirchlicher Ordnung aufgestanden, hatte die Fahne des Bekenntnisses der Kirche und einer echt kirchlichen Ordnung ergriffen und lebte nun der Hoffnung, sie könne dem Ganzen wieder zur Gesundung verhelfen. Und es schien wirklich so, als käme sie diesem Ziel immer näher. Zeitweise wagte die Vorläufige Leitung sogar damit zu rechnen, daß der Staat sie anerkennen und dem Reichsbischof Ludwig Müller endgültig den Abschied geben würde. Die Bewegung der Deutschen Christen ging immer mehr zurück, und der damalige Reichsleiter Dr. Rinder suchte schon, gewiß zum Teil, um sie vor dem völligen Zerfall zu retten, den Anschluß der Reichsbewegung an die nationalkirchliche Thüringer Bewegung der Deutschen Christen, also an eine Bewegung, die die Bekenntnisgrundlagen der Kirche fraglos verlassen hat.

Aber schon die Einrichtung der Finanzabteilungen hatte die Arbeit der Deutschen Christen wieder neu gefestigt. Nun folgte bald darauf die Schaffung eines Ministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten und am 2. September 1935 das Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, nach dessen Wortlaut das Ministerium seine Aufgabe darin sieht, die verschiedenen Gruppen innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche zu gemeinsamem kirchenregimentlichem Handeln zusammenzuführen. Diese Zielsetzung bedeutet nun die Quelle einer neuen Not. Und das ist die Not, daß die Bekennende Kirche sich nicht so, wie es dieses Gesetz fordert, als eine Gruppe ansehen kann, die nur gleichberechtigt neben den Deutschen Christen oder anderen kirchlichen

Bewegungen und Gruppen zu stehen braucht, um ihre Sendung zu erfüllen. Weil es ihr nicht um irgendwelche Ansprüche für einen bestimmten Personenkreis oder für ihre Gefolgschaft geht, sondern darum, der Sache des Evangeliums in der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche wieder Raum zu schaffen und durch ihren Einsatz die Kirche dagegen zu sichern, daß außerkirchliche Mächte und dem Wesen der Kirche fremde Gewalten die Kirche regieren und zu ihrem Dienst unfähig machen, darum kann sie sich nicht damit begnügen, als Gruppe angesehen zu werden. Und doch müssen wir verstehen, daß der Staat diese beiden Gebilde, wie sie in der Bekennenden Kirche und den Deutschen Christen vor ihm stehen, nur als Gruppen werten kann. Eine religiöse oder gar theologische Entscheidung darüber, welche der beiden „Kirchen“ die rechte ist, ist dem Staat ja solange verwehrt, als beide behaupten, auf dem Bekenntnis der Kirche zu stehen. Diese also begreifliche Haltung des Staates hat aber nun dazu geführt, daß die Bewegung der Deutschen Christen, die bereits im Zerfall begriffen war, wieder neuen Auftrieb bekam. Sie wurde ja nun in gleicher Weise wie die Bekennende Kirche gewertet, eben als Gruppe. So konnte es auch geschehen, daß hier in Schleswig-Holstein die Lutherische Kameradschaft wieder erstarkte und den Plänen des Ministeriums nun ebenso wie wir mit klar umrissenen Forderungen gegenüberstand.

Als der Minister dann auch bei uns einen Kirchenausschuß zu bestellen anhub, haben wir uns für seine Absichten durchaus offen gehalten. Hatte die Vorläufige Leitung um die Rechtshilfe des Staates gebeten, so durften wir uns nicht wundern, daß der Staat diese Hilfe so gewährte, wie es ihm allein möglich ist. Er mußte also auch hier in Schleswig-Holstein die Vertreter der verschiedenen „Gruppen“ in einem Ausschuß zusammenführen. Dagegen wollten wir uns nicht wehren, solange der Ausschuß zugeben würde, daß er als ein vom Staat ernanntes Organ, nicht Kirchenregiment im eigentlichen Sinne und im vollen Umfang sein könne. Er würde dadurch seinerseits anerkennen, daß nur die Kirche selbst Kirchenregiment benennen, berufen und setzen kann. Ferner mußte uns daran liegen, daß bei der Bildung des Landeskirchenausschusses auch das deutlich wurde, daß wir auch für die Zukunft nicht gewillt sind, den derzeitigen Landesbischof als den rechtmäßigen Träger des Bischofsamtes in Schleswig-Holstein anzusehen. Darum forderten wir bereits im Dezember 1935, also schon bevor die Ausschußverhandlungen in Schleswig-Holstein einsetzten, jedenfalls für den engsten geistlichen Bereich der landeskirchlichen Leitung, kirchliche Freiheit. Wir wollten uns zwar in die Ausschußarbeit miteingliedern, aber der Ausschuß sollte dann die beiden Tatsachen, daß er nicht selbst Kirchenregiment sein könne und daß über die endgültige Besetzung des Bischofsamtes erst später entschieden werden würde, dadurch anerkennen, daß er der Bekennenden Kirche eine eigene Geistliche Leitung zubilligte. Wir sind uns dabei

immer dessen bewußt gewesen, daß auch die Wiederherstellung öffentlich geltenden Rechtes kirchenregimentliche Maßnahmen nötig machen, und haben darum vorausgesetzt, daß der Landeskirchenauschuß sich bei solchen Maßnahmen den Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche verpflichtet wissen würde. Aber wenn auch die Mitglieder des Ausschusses sich solche Bindung auferlegen würden, so würde das doch nichts daran ändern, daß die Entstehungsweise des Ausschusses ihn in seinem Reden und Handeln immer wieder verpflichten und binden würde. Und eben darum sah sich der Landesbruderrat nicht in der Lage, die ihm von der 1. Bekenntnissynode übertragenen Befugnisse der Geistlichen Leitung an den Landeskirchenauschuß abzugeben. Aber er wollte die Bemühungen des Ausschusses um die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens seinerseits dadurch unterstützen, daß er die Funktionen der geistlichen Leitung auf einen Mann übertrug, der dann zugleich vom Landeskirchenauschuß anerkannt werden sollte. In dieser Person sollten sich dann der in der Verantwortung für die Gesamtkirche erhobene Anspruch der Bekennenden Kirche und der vom Staat herkommende Wille, einer neuen Ordnung die Wege zu bahnen, überkreuzen und treffen. Wir haben diese Forderung damals in enger Fühlungnahme mit Pastor D. von Bodenschwingh erhoben. Aber das, was der Herr Minister für die kirchlichen Angelegenheiten der Westfälischen Kirche später zugebilligt hat, eine vollmächtige eigene geistliche Leitung unter der Führung von Präses D. Koch, das wurde uns versagt. Durch wochenlange Verhandlungen konnte nicht mehr erreicht werden als die Bereitschaft des Ausschusses, Herrn Pastor Salsmann aus Flensburg als „Verbindungsmann der Bekenntnisgemeinschaft in personellen und geistlichen Schwierigkeiten der Uebergangszeit“ anzusehen. An dem Anspruch, selbst in vollem Umfange Geistliche Leitung der Landeskirche zu sein, hielt der Ausschuß nach wie vor fest. — Weite Kreise der Bekennenden Kirche waren damals entschlossen, bei einer solchen Regelung dem ganzen Ausschußweg ihr Nein entgegenzustellen. Unter diesen Umständen, so meinten sie, könne sich die Bekenntnisgemeinschaft an der Ausschußarbeit nicht beteiligen und für den Ausschuß selbst auch keine Abgeordneten freigeben. Eine Vollversammlung der geistlichen Mitglieder der Bekennenden Kirche, die am 30. März in Rendsburg stattfand, hat dann aber dazu geführt, daß wir unser Nein vorläufig zurückstellten. Man hielt uns damals entgegen: Laßt doch den Ausschuß zunächst einmal arbeiten! Hat er nicht ein gutes theologisches Wort zur Frage der Deutschkirche gesprochen? Muß man ihm nicht die Möglichkeit geben, sich „kirchlich freizuschwimmen“? Und wir fanden uns dazu bereit, um alles zu tun, daß Friede würde. Ausdrücklich aber behielten wir uns vor, zu einem späteren Termin die Einberufung der Synode zu fordern. Hatten wir auf der ersten Synode ausgesprochen, daß es nicht länger ertragen werden könne, daß der Mund der Gemeinde in unserer Landeskirche stumm bleibe, so durften wir ihn nun auch selbst nicht

verschließen. Zunächst aber waren wir also auch da noch bereit, uns dem Ausschuss zur Verfügung zu halten, als er die von uns geforderte eigene Geistliche Leitung ablehnte. Es erfolgte damals ein Wechsel in der Leitung des Landesbruderrats, weil die, die ihr Mein gesprochen hatten, sich außerstande sahen, für die nun anhebende Probezeit die letzte Verantwortung zu tragen. Aber trotzdem blieben alle Mitglieder des Landesbruderrats beieinander, um jedenfalls zu versuchen, die Arbeit des Ausschusses mit dem geschlossenen Einsatz der Bekennenden Kirche zu unterstützen. So haben Mitglieder des Ausschusses uns auch verschiedentlich bestätigen müssen, daß wir ehrlich zur Mitarbeit bereit gewesen seien. Wie wenig diese Willigkeit aber trotzdem ernst genommen wurde, das wurde darin deutlich, daß man dem als Verbindungsmann bestellten Herrn Pastor Galsmann nicht einmal diejenigen Rechte einräumte, die ihm klar und deutlich zugesichert waren. So konnte es geschehen, daß Pastor Sohrt in Steinbergkirche seine Berufung für diese Gemeinde bereits in der Hand hatte, aber nicht in ihr amtieren durfte, weil er sich mit Recht weigerte, sich von dem derzeitigen Propsten der Propstei Nordangeln einführen zu lassen und sich dadurch seiner geistlichen Leitung zu unterstellen. Selbst der Ausschuss hatte um der besonderen Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses in dieser Propstei willen den Geistlichen Nordangelns zugestanden, daß sie sich in geistlichen Anliegen direkt an den Ausschuss wenden dürften. Aber das konnte nicht hindern, daß hier nun mit allen Mitteln unterbunden wurde, daß Pastor Sohrt seine Arbeit in der Gemeinde begann, in die er berufen war. Und doch war uns ausdrücklich schriftlich zugesichert worden, daß dem Landeskirchenausschuss auch bei Einführungen unserer Amtsbrüder „der Rat und die Mitwirkung von Pastor Galsmann wertvoll sein würde“. So mußten wir den Eindruck gewinnen, daß man die Position Pastor Galsmanns solange nicht einmal in der abgeschwächten Form anzuerkennen bereit war, als sie ihre Vollmacht wesentlich von der Bekennenden Kirche her erhielt und eben deutlich machen sollte, daß wir weder ein rechtmäßiges Kirchenregiment noch einen rechtmäßigen Landesbischof haben. Nun mußte uns aber im Hinblick auf die endgültige Neuordnung unserer Landeskirche daran liegen, daß nicht im Laufe des Interims die Entscheidung über die endgültige geistliche Führung der Landeskirche im Grunde schon vorweggenommen wurde. Nur die Anerkennung einer doppelten Geistlichen Leitung konnte darum u. E. dem Wesen des Interims entsprechen.

Aber das, was die Ausschussarbeit dann völlig lähmte, war noch ein anderes. In derselben Ausschusssitzung, in der uns die Position Pastor Galsmanns in der gekennzeichneten unzureichenden Form zugestanden wurde, forderte der Landesbischof zugleich im Namen der Deutschen Christen die Ernennung Dr. Rinders zum Präsidenten des Landeskirchenamtes. Daß der Landesbischof sich dazu bereit fand, diese Forderung zu vertreten, ist umso verwunderlicher,

als er uns in einem von uns erbetenen verantwortlichen Gespräch in den ersten Januartagen dieses Jahres klar und deutlich bekundete, daß er Dr. Rinder sowohl theologisch wie kirchenpolitisch ablehne und sich vom Weg der Deutschen Christen geschieden wisse. Nun brachte er es fertig, mit seinen Freunden die Arbeit des Ausschusses Woche für Woche durch diese Forderung zu hindern, ja unmöglich zu machen. Noch heute verstehen wir nicht, daß der Reichskirchenauschuß einem solchen Treibenlassen der Verantwortung so lange zusehen konnte, ohne seinerseits einzugreifen. Selbstverständlich haben wir gegen diese Forderung des Landesbischofs und der Deutschen Christen sofort Einspruch erhoben und unsererseits erklärt, daß der Posten des Präsidenten des Landeskirchenamts nach der Zurücksetzung Herrn von Heintzes bis zur Wiederherstellung eines echten Kirchenregiments und echter landeskirchlicher Ordnung unbedingt r u h e n müsse. Jetzt dürften an dieser entscheidenden Stelle auf keinen Fall endgültige *facta* geschaffen werden, vielmehr müsse während des Interims die sonst für kürzere Fristen geltende Regelung eintreten, daß der Vizepräsident des Landeskirchenamts die Geschäfte des Präsidenten führe. Wir lehnten also während des Provisoriums, das ja schon im September 1937 beendet sein soll, sowohl ein Definitivum ab, als auch eine besondere Beauftragung und Herausstellung Dr. Rinders. Gegen eine solche Herausstellung mußten wir uns schon deshalb aussprechen, weil Dr. Rinder nicht einmal rechtmäßiger Vizepräsident des Landeskirchenamtes ist und weil eine besondere Beauftragung uns zudem für alle späteren Entscheidungen binden und verpflichten würde. Und in dieser Frage gab es auch unter uns keine Meinungsverschiedenheit. Sowohl unsere beiden Vertreter im Ausschuß, wie der Landesbruderrat, wie auch die Propstei-Vertrauensmänner, lehnten in voller Einmütigkeit und mit stärkstem Nachdruck jede besondere Beauftragung Dr. Rinders ab. Dem Reichskirchenauschuß wurde von dieser Tatsache Kenntnis gegeben. Dieses Schreiben fand dann seine Erledigung in einer Besprechung, die am 24. 7. im Landeskirchenamt in Kiel stattfand. An dieser Zusammenkunft nahmen sowohl der Vorsitzende des Reichskirchenauschusses, Herr Generalsuperintendent D. Föllner, und seine Mitarbeiter, Oberlandeskirchenrat Dr. Mahrenholz und Pfarrer Wilm, wie auch Herr Ministerialrat Stahn vom Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten teil. Diese Herren wollten uns veranlassen, uns doch jedenfalls mit einer kommissarischen Beauftragung Dr. Rinders einverstanden zu erklären. Man ließ uns freilich darüber nicht im Unklaren, daß sowohl der Herr Minister selbst und der Reichskirchenauschuß, wie auch der Landesbischof und — wie uns gesagt wurde — auch die Lutherische Kameradschaft die endgültige Ernennung Dr. Rinders forderten, und daß das durch eine kommissarische Betrauung erreichte Teilziel nur als die Erreichung einer Etappe auf dem Wege zur endgültigen Ernennung (nach der Verfassung auf Lebenszeit) verstanden werden könne. Generalsuper-

intendent D. Zöllner begründete diese seine Forderung damit, daß die gesamtkirchlichen Notwendigkeiten, sonderlich die Gefährdung der Deutschen Evangelischen Kirche durch die heraufkommende Nationalkirche, einen Kompromiß an dieser Stelle nötig machten. An der bekennnismäßigen Grundhaltung der Kirche dürfe durch eine solche Entscheidung aber selbstverständlich nichts geändert werden. Herr Dr. Mahrenholz begründete die Forderung des Ministeriums und Reichskirchenausschusses mit dem § 7 des Staatsvertrages vom Mai 1931, der vorsieht, daß bei der Besetzung leitender Behördenstellen der Kirche dem Staate die Möglichkeit gegeben werden muß, die politische Zuverlässigkeit der von der Kirche in Aussicht genommenen Behördenleiter festzustellen und dadurch dieser Ernennung seine Zustimmung zu geben. Dr. Mahrenholz konnte uns aber nicht davon überzeugen, daß der genannte Paragraph des Staatsvertrages dem Herrn Minister die Möglichkeit gibt, seinerseits zu erklären, daß er nur Dr. Rinder die Zustimmung des Staates geben werde, und niemand sonst. Das aber hat Herr Ministerialrat Stahn im Namen des Ministers mit aller Deutlichkeit erklärt. Er forderte, daß der Posten des Präsidenten jetzt besetzt würde und daß die Kirche ihn besetze, sagte aber, daß der Minister sein Placet nur Dr. Rinder geben würde. Ob sich im Augenblick nur eine kommissarische Benennung durchsetzen ließe und welche Formel hier im einzelnen gefunden würde, sei dabei weniger wichtig. — Dieser dreifachen Forderung glaubten wir uns widersetzen zu müssen, wenn in Wahrheit Friede in unserer Landeskirche werden soll, und darin gingen wir mit unseren Vertretern im Ausschuß auch durchaus einig. Wenn sie dann später doch geglaubt haben, ein Ja zu einer kommissarischen Beauftragung Dr. Rinders sprechen zu müssen, so haben sie sich dadurch in Widerspruch zu der ihnen bekannten Entscheidung des Landesbruderrats gestellt und indirekt die Synode aufgerufen, ihrerseits zu der nun entstandenen Lage Stellung zu nehmen.

Warum hat die Synode geglaubt, auch ihrerseits an dem schon vom Landesbruderrat ausgesprochenen Nein zu Dr. Rinder festhalten zu müssen? Warum konnte auch das stärkste Argument, das uns entgegengehalten wurde, die Gefahr der Nationalkirche fordern gebieterisch den Zusammenschluß aller Kräfte, sie nicht zu einem Ja veranlassen? Deshalb, weil gerade diese Tatsache zu einer entgegengesetzten Entscheidung zwingt. Dr. Rinder hat bereits einmal bewiesen, daß er die ungeheure Gefahr, die mit der Thüringer Bewegung heraufzieht, offenbar gar nicht erkennt. Am 13. Juli 1935 hat er als Reichsleiter der Deutschen Christen die Verbindung der Reichsbewegung mit der Thüringer Bewegung hergestellt, um so, wie es in der damals von ihm unterzeichneten Erklärung heißt, „die herzensmäßige Einung aller Deutschen in einer Christusgemeinde der Deutschen zu erreichen“. Gerade angesichts einer solchen Bedrohung, wie sie die Thüringer Bewegung für die Gesamtkirche darstellt, gebrauchen wir eine

Kirchenleitung, die bereit und fähig ist, sich bei ihren Entscheidungen von rein kirchlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Eine solche Führung der kirchlichen Dinge können wir aber weder vom Landesbischof noch von dem jetzigen Verwalter der Präsidialgeschäfte, Dr. Rinder, erwarten. Dr. Rinders Buch „Volk vor Gott“, das erst am Ende des vergangenen Jahres erschienen ist, stellt im Grunde nichts anderes dar als eine Rechtfertigung der Arbeit, die er als Deutscher Christ und als Reichsleiter getan hat. Nirgends wird deutlich, daß er sich von seinem bisherigen Weg abgewandt hätte. Und der Landesbischof hat auch jetzt wieder die im Januar noch in so nachdrücklicher Weise eingenommene Stellung aufgegeben und sich den Notwendigkeiten gefügt, denen er sich gegenübergestellt sah. In den Auseinandersetzungen, die auf die Deutsche Evangelische Kirche warten, kann aber nur der obsiegen, der sich in seinen kirchlichen Entscheidungen allein vom Worte Gottes und vom Bekenntnis der Kirche her leiten läßt. Die Thüringer Nationalkirche ist, schlicht gesagt, eine Kirche, in der alle sein können. Sie ist die Kirche Ludwig Müllers und Jägers. Konfessionelle Unterschiede sind in ihr selbstverständlich überwunden, aber in ihren Mauern hat auch die Deutschkirche Platz, auch Alfred Rosenbergs Weltanschauung. Ja, nach letzten Äußerungen schließlich sogar die Deutsche Glaubensbewegung. Das nationalkirchliche Denken empfängt seine letzten Maßstäbe eben nicht aus den Quellen der Heiligen Schrift, sondern aus dem völkischen Sein, in dem wir stehen. Nationales und christliches Gedankengut aber sind hier überall so durcheinander gemischt, daß nur ein klares, an Gottes Wort und dem Bekenntnis der Kirche orientiertes Denken die Nebel wieder zerteilen kann, die hier aufgestiegen sind. Aber nicht nur angesichts der Nationalkirche, sondern auch im Blick auf alle Wirren in der Deutschen Evangelischen Kirche, kann nur der an einer echten Befriedung mitarbeiten, der um die klaren Bekenntnisgrundlagen der Kirche weiß, an ihnen unbeirrt festhält, und sich durch keine, auch noch so verlockenden außerkirchlichen Gesichtspunkte von diesem Weg abbringen läßt. — Wir stehen vor wichtigen Entscheidungen auf dem Schulgebiet. Schon wenn wir ganz allgemein „die Schule mit der Bibel“ fordern, stehen wir einem Heer von Widerständen gegenüber. Sollten die Männer, die bis heute jenen Erlaß zur Frage alttestamentlicher Stoffe im Religionsunterricht, der uns unter dem Stichwort „Isaaks Opferung“ bekannt wurde, nicht zurückgenommen haben, jetzt stark und fähig sein, die Kirche in den Kämpfen um die künftige Gestaltung der christlichen Schule zu führen? Die Reichsbewegung Deutsche Christen hat sich doch bereits für die „Deutsche Volksschule“ entschieden, „wie sie heute aus tiefer völkischer Notwendigkeit heraus in Bildung begriffen ist“ (Theol. Gutachten Rehms). Damit hat sie die evangelische Schule preisgegeben. Sollte Dr. Rinder sich dieser Zielsetzung verschließen, wo doch das „Positive Christentum“, das Hauptorgan der Reichsbewegung, immer noch seinen Namen trägt?

Und weiter geht es uns in den kommenden Jahren doch um einen Neubau der Kirche und dabei vor allem auch um neue kirchliche Körperschaften. Ein Wahlgesetz und eine Wahlordnung müssen vorbereitet und nachher sinngemäß durchgesetzt werden. Und da müssen wir mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, daß die Durchführung der Wahlen des Jahres 1933 uns keine Gewähr dafür gibt, daß Dr. Rinder bei neuen Wahlen wesentlich anders handeln wird als damals. Gerade seinem Einsatz verdanken wir ja die jetzt vorhandenen, weithin völlig arbeitsunfähigen Körperschaften unserer Gemeinden. Sollte Dr. Rinder dem Ansturm und den Schwierigkeiten gewachsen sein, ohne deren Ueberwindung sich eine neue Wahlordnung heute natürlich nicht durchsetzen kann und wird?

Aus diesen und anderen Gründen hat die Synode ein Nein gesprochen, und sie durfte nicht anders handeln. Sie mußte darum auch unsere Vertreter im Ausschuß, die an der Beauftragung Dr. Rinders mitgewirkt haben, bitten, die Arbeit im Ausschuß niederzulegen. Sie hat das nicht leichten Herzens getan. Aber es muß vor unserem Lande deutlich werden, daß die Entscheidungen der letzten Wochen den offenen Widerspruch der Bekennenden Kirche gefunden haben. Es ist wirklich nicht Streitsucht, die die Synode so handeln ließ. Wir alle suchen den Frieden. Dafür sind die hinter uns liegenden Monate Beweis genug. Aber wir suchen einen Frieden in Wahrheit, und darum dürfen wir nicht dazu schweigen, wenn sich in unserer Landeskirche im Grunde auf der ganzen Linie wieder zu verfestigen sucht, was 1933 geworden ist.

Die Synode hat darüber hinaus erklärt, daß wir nach wie vor zur Mitarbeit bereit sind, aber zur Mitarbeit mit einem Ausschuß, der das Recht, das die Bekennende Kirche um der Gesamtkirche willen für sich in Anspruch nehmen muß, wirklich und ernsthaft anerkennt. Die Synode hat deshalb erneut die zuerst im Dezember 1935, also vor allen Ausschußverhandlungen schon erhobene Forderung einer eigenen Geistlichen Leitung der Bekennenden Kirche erhoben. Sie hat die Funktionen des Trägers dieser Geistlichen Leitung im einzelnen fixiert (Beschluß III), und sie hat ausgesprochen, daß viel Unheil vermieden worden wäre, wenn man uns diese von uns geforderte und in allen Verhandlungen immer wieder unterstrichene Position von vornherein in klarer Ordnung zugebilligt hätte. Nun ist zwar durch die Ernennung Pastor Halsmanns zum Oberkonsistorialrat im Landeskirchenamt scheinbar eine außerordentlich starke Position gewonnen worden. Aber nur scheinbar. Denn auch die jetzt getroffene Regelung läßt deutlich erkennen, daß man auf der anderen Seite auf jeden Fall sicherstellen möchte, daß der Landesbischof seine Sonderstellung vor unseren Gemeinden behält. Gerade diese Sonderstellung aber wollen wir überwinden. Pastor Halsmann, so fürchten wir, ist gerade durch die stärkere Betonung seiner Stellung in erhöhtem Maße landeskirchlicher Beamter geworden, also Glied einer Ordnung, die doch gerade

nicht in Ordnung ist, und er ist zudem Mitglied einer Kollegialbehörde unter der Führung Dr. Rinders, in der er auch bei wichtigen Entscheidungen nur eine Stimme hat. Die von uns geforderte Geistliche Leitung sollte aber eine völlig selbständige Position darstellen und ihr eigenes Gewicht haben. Es lag uns nicht an besonders betonten landeskirchlichen Positionen, sondern daran, daß im Interim an einer Stelle eine rein kirchliche Position bleibt. Hätten wir kein anderes Ziel als das, die kirchlichen Verhältnisse wieder zu gewinnen, aus denen wir herkommen, dann brauchten wir nicht so hartnäckig auf dieser Forderung zu beharren. Nun aber sind wir im Gewissen gebunden, Junge Kirche zu bauen, die sich sowohl in ihrer Verkündigung wie in ihrer Ordnung allein an die der Kirche aufgetragene Botschaft gebunden weiß. Oder sollen wir uns jetzt müde und resigniert zurückziehen und uns damit beruhigen, daß uns ja die Möglichkeit der Verkündigung des Evangeliums in unseren Gemeinden auch dann noch bleibt, wenn die Gestaltung des Kirchenregiments nun eben doch unter anderen Gesichtspunkten geschehen wird? Ganz abgesehen davon, daß wir täglich spüren, wie stark eine echte und gegenwarts-gemäße Verkündigung des Evangeliums auf den Kanzeln unserer Kirchen und eine echte kirchliche Führung, die den Dienst der Boten des Evangeliums um der Gesamtkirche willen deckt und schützt, zusammengehören, ist diese Unterscheidung zwischen der Frage der Verkündigung und der Frage der Ordnung der Kirche falsch! Dreierlei gilt es hier immer wieder zu beachten: einmal ist es lutherische Lehre, daß alte Ordnung der Kirche im Dienst der Verkündigung steht. Dabei kann die Ordnung selbstverständlich verschiedene Gestalt annehmen. Insofern besteht ein entscheidender Unterschied zwischen dem Bekenntnis und der Ordnung der Kirche. Aber es ist auch lutherische Lehre, daß alle Ämter und Ordnungen der Kirche allein an ihrem Bekenntnis ausgerichtet sein müssen. An ihrer Bekenntnismäßigkeit entscheidet sich ihr kirchliches Recht, darum können und dürfen Bekenntnis und Ordnung der Kirche nicht getrennt werden. Und schließlich ist es lutherische Lehre, daß die Gemeinde an sich frei ist, ihre Ordnung im Dienst der Verkündigung zu gestalten, daß aber in statu confessionis, d. h. beim Angriff auf die Kirche von außen her, auch die Ordnungen der Kirche zum Bekenntnisstande der Kirche gehören, von denen nicht gewichen werden darf um des Evangeliums willen. Was also innerhalb der Kirche verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zuläßt, gehört nach außen hin zum Bekenntnis der Kirche hinzu. Bekenntnis und Ordnung der Kirche sind also in statu confessionis eins. In klarer Fassung spricht das auch das nachfolgende Zitat aus einer Rundgebung der ev.-luth. Kirche Bayerns vom 23. August 1934 aus:

„Die Kirche ist nach Lehre und Handeln ein Ganzes, und wird deshalb im ganzen Umfang ihres Lebens durch

ihr Bekenntnis bestimmt. Die Unversehrtheit einer Bekenntniskirche ist nur gewährleistet durch die Kirchengewalt der Bekenntniskirche selbst. Kirchengewalt und Bekenntnis sind nicht zu trennen. Wir verwerfen ein Pseudoluthertum, das behauptet, ‚sichtbare‘ und ‚unsichtbare‘ Kirche könnten geschieden werden, und das sich vermißt, Kirchenregiment und Kirchenverfassung ohne Beziehung zur eigentlichen Aufgabe und zum Wesensgesetz der Kirche auszugestalten . . . Es ist eine verhängnisvolle Täuschung, wenn man glaubt, erklären zu dürfen, Bekenntnis und Kultus blieben unangetastet, wenn auf die Kirchengewalt Verzicht geleistet würde. Die Grenze zwischen dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung und dem Gebiet der Obsorge für Bekenntnis und Kultus ist fließend . . . Wo ist in der Kirche überhaupt ein Gegenstand, der nicht in irgendeiner inneren Verbundenheit zum Bekenntnis steht?“

Die Synode hat sich diese Schau des Verhältnisses der Verkündigung des Evangeliums und der Aufgaben der kirchlichen Leitung zu eigen gemacht, 1. wenn sie der Beauftragung Dr. Rinders ihr klares Nein entgegenstellte, und 2. wenn sie erklärte, daß die Bekenntnende Kirche gehalten ist, jedenfalls im engsten Bereich der Geistlichen Leitung der Kirche an der Einheit von Bekenntnis und Ordnung auf jeden Fall festzuhalten. Der Minister hat der Bekenntnenden Kirche Westfalens eine eigene Geistliche Leitung zugestimmt. Wird er sie uns verweigern wollen? Die Synode hat deutlich zu erkennen gegeben, daß sie entschlossen ist, bei dieser Forderung zu beharren. Damit verwaltet sie ihr Erbe. Sie kann nicht wollen, daß der jetzige Landeskirchenausschuß und das Landeskirchenamt unter seiner jetzigen Führung in Zukunft doch wieder die einzig legitimen leitenden Stellen unserer Landeskirche sind. Sie hat durch ihre Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht bereit ist, sich selbst aufzugeben und jedes ihrer Glieder dem einsamen Kampf zu überlassen. Sie hat sich aufs neue zu ihrem kirchlichen Weg bekannt. Sie will, solange unsere Landeskirche kein geordnetes Kirchenregiment und keine echt bischöfliche Führung besitzt, in der Verantwortung für die Gesamtkirche dazu helfen, daß auch in Schleswig-Holstein Kirche Kirche bleibe. Sie will die Kraft, die ihr gegeben ist, in Treue verwalten, weil über ihr die Verheißung des HERRN der Kirche steht: „Er wird das zerstoßene Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht auslöschten.“